

tion gelöst hat. Die Abfertigung erfolgt am Gepäckschalter.

Bei der Aufgabe des Gepäcks ist die Gepäckfracht nach dem auf volle 10 kg aufgerundeten Gewicht zu berechnen. Die Gepäckfrachtsätze ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Mindestfracht 40 Rpf.		Mindestgewicht 10 kg	
Gepäckfracht für 10 kg		Gepäckfracht für 10 kg	
km	R.M.	km	R.M.
1—30	0.40	351—400	1.60
31—50	0.40	401—450	1.70
51—70	0.40	451—500	1.90
71—90	0.50	501—550	2.—
91—110	0.60	551—600	2.20
111—150	0.70	601—700	2.30
151—200	0.90	701—800	2.50
201—250	1.10	801—1000	2.60
251—300	1.30	1001—1400	2.80
301—350	1.40	1401—1750	2.90

Reisegepäck kann auch ohne Vorlage einer Fahrkarte abgefertigt werden. In diesem Fall wird die Fracht nach dem Eypreßgutsatz berechnet.

6. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt gegen Rückgabe des Gepäckscheins, wobei die Eisenbahn nicht verpflichtet ist, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Die Abholungsfrist beträgt 24 Stunden. Von da ab wird Lagergeld von 30 Rpf. für jedes Stück und für je auch nur angefangene 24 Stunden erhoben.

**Fahrräder.**

Auf Entfernungen bis zu 250 Tarifkilometer werden auch gegen Lösung von Fahrradkarten am Gepäckschalter abgefertigt:

- a) unverpackte einsitzige Zweiräder — außer Kraftfahrrädern und Fahrrädern mit aufgebautem Hilfsmotor —,
- b) Schneeschuhe sowie ein- oder zweisitzige Rodeschlitten,
- c) Kaltboote, zerlegt und im Rucksack und in Taschen verpackt. (Art des Gegenstandes bei Lösung der Fahrradkarte angeben.)

Auf einen Fahrausweis darf nur 1 Fahrrad oder 1 Paar Schneeschuhe oder 1 Rodeschlitten oder 1 Kaltboot, aber gleichzeitig anderes Gepäck aufgegeben werden.

Die Gebühr für Fahrradkarten beträgt auf Entfernungen

von 1—30 km	0.30 R.M.
von 31—100 km	0.50 R.M.
von 101—150 km	0.80 R.M.
von 151—250 km	1.20 R.M.

Die Geltungsdauer der Fahrradkarte beträgt vier Tage, der Lösungstag eingerechnet.

Das Fahrradkartengepäck kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer auf-geliefert werden.

Der Reisende ist verpflichtet, das Fahrradkartengepäck auf den Abgangstationen nach dem Packwagen zu bringen, es beim Zugwechsel auf Untermwegstationen von Packwagen zu Pack-

wagen zu überführen und auf der Bestimmungsstation am Packwagen in Empfang zu nehmen.

**Verlorene Sachen.**

Zur vorübergehenden Aufbewahrung der im Bereiche der deutschen Eisenbahn zurückgelassenen Gegenstände und zur Vermittlung ihrer Wiederaus-händigung sind Fundbüros eingerichtet. Sitz des Eisenbahnfundbüros für Baden in Karlsruhe.

Verlustanzeigen sind an das Fundbüro zu richten, in dessen Bezirk der vermißte Gegenstand zurückgeblieben oder der Verlust zuerst bemerkt worden ist.

Vordrucke zu Verlustanzeigen werden auf den Bahnhöfen, die sie auf Wunsch auch ausfüllen, abgegeben. Der Verkaufspreis für eine Verlustanzeige beträgt 5 Rpf.; die Gebühr für die Ausfüllung 10 Rpf.

Ort und Zeit des Verlustes sind möglichst bestimmt anzugeben und der vermißte Gegenstand mit allen besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben.

Telegramme zum Zwecke der Wiedererlangung im Bahngelände liegen gelassener Gegenstände werden mit dem Bahntelegraphen befördert. Wird die Fassung des Telegramms dem Stationsbeamten überlassen und beschränkt sich die Beförderung auf Bahnhöfe deutscher Eisenbahnen, so wird hierfür die für Privattelegramme geltende Mindestgebühr, andernfalls die tarifmäßige Gebühr erhoben.

Durch den Fernsprecher können die Nachforschungen zugelassen werden, wenn sie ohne Beeinträchtigung der betriebsdienstlichen Vorrichtungen vorgenommen werden können und telegraphische Nachforschungen nach Lage der Verhältnisse nicht zweckmäßiger sind. Für solche Nachforschungen wird eine Gebühr in Höhe der Postfernsprechgebühr erhoben.

Gefundene Gegenstände werden am Ort der Aufbewahrung dem Empfangsberechtigten gegen Bescheinigung ausgehändigt. Bei der Auslieferung wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweiligen Sachwert, den der Gegenstand schätzungsweise zurzeit der Auffindung hat, erhoben.

Sie beträgt:

bei einem Werte der Fundstücke		
bis zu 2 R.M.	R.M.	—10
über 2—5 R.M.	R.M.	—20
über 5—10 R.M.	R.M.	—50
über 10—50 R.M.	R.M.	1.—
von 50—100 R.M.	R.M.	2.—
von 100—300 R.M.		

3 vom Hundert und von dem Mehrwert 1 v. H. Werden Fundgegenstände am Fundort (ohne Nachsendung) noch am Tage des Verlustes oder unmittelbar nach dem Verlust dem Verlierer ausgehändigt, so betragen die Verwaltungsgebühren

- a) für die Fundstücke im Werte bis zu 5 R.M. = 10 Rpf.,
- b) für die Fundstücke im Werte von über 5 bis 10 R.M. = 25 Rpf.,
- c) für höherwertige Fundstücke 50 Rpf.